




Per E-Mail



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 23.09.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Az: 1096/1-2-38875/2016


(02 28)
14-
oder 14-0

Bonn

23.11.2016

Antrag auf Herausgabe von Informationen

Ihr Antrag vom 23.09.2016

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 23.09.2016 begehren Sie gem. § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes Zugang zu amtlichen Informationen, aus denen die Auslegung der Landesregulierungsbehörde Thüringen zu ihren gesetzlichen Pflichten nach § 74 Energiewirtschaftsgesetz hervorgeht.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 16.07. / 06.08.2014 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35 / 2014 vom 01.09.2014, S. 1099 f.; in Kraft seit dem 02.09.2014).

...

Beigefügt übersende ich ein Protokoll vom 19.02.2016 zum „Vorgehen bei geschwärzten Fassungen von Beschlüssen“ sowie das Ihnen bereits von der Bundesnetzagentur übermittelte Diskussionspapier vom 23.06.2016 zur geänderten Praxis bei der Veröffentlichung von Entscheidungen. Zudem weise ich auf die auf unserer Internetseite veröffentlichten Hinweise der Beschlusskammern zur Schwärzung von Beschlüssen (unter Beschlusskammern > Beschlusskammer xx > Aktuelles bzw. Hinweise) hin. Darüber hinaus liegen keine weiteren amtlichen Informationen der Landesregulierungsbehörde Thüringen bezüglich der Auslegung zu ihren gesetzlichen Pflichten nach § 74 EnWG vor. Es besteht eine, Ihnen bekannte, langjährige Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur (in originärer Zuständigkeit sowie in Organleihe als Landesregulierungsbehörde), ihre Entscheidungen und zwar den Tenor und die Entscheidungsgründe in einer um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung gem. § 74 EnWG zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspraxis der Bundesnetzagentur wird derzeit angepasst, das beigefügte Diskussionspapier soll als Grundlage für Vorschläge zu dieser Anpassung dienen und wird derzeit überarbeitet.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 9 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist unter Angabe des Aktenzeichens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Karsten Bourwieg